

Kompetenzbereiche

Fragestellung:

1. Wie sieht ein Pflegeplan aus und muss dieser schriftlich sein?
2. Bei welchen Maßnahmen muss ein Pflegeplan in der Dokumappe aufscheinen?
3. Gibt es ein „Recht“ auf einen schriftlichen Pflegeplan?

Die Antwort:

Der Pflegeplan und Zusammenarbeit:

Mit der **Pflegeplanung** wird in der Gesundheit-Kranken- und Altenpflege, **ein Abschnitt** des **Pflegeprozesses** bezeichnet, der gemeinsam mit der **Pflegedokumentation** dazu beiträgt, das pflegerische Handeln zu strukturieren, zu erfassen, durchzuführen und zu bewerten. Ergebnis der Pflegeplanung ist, der **schriftlich festgehaltene Pflegeplan**, der **alle** pflegerrelevanten Informationen für die **Durchführung pflegerischer Interventionen aller an der Pflege und Betreuung, Beteiligten bereitstellt.**

Die Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung und Umsetzung des Pflegeprozesses

In der Gesundheitsversorgung und Gestaltung des Pflegeprozesses trägt die Krankenpfleger/in die Verantwortung für:

- **die Erkennung der Pflegebedürfnisse und -ressourcen,**
- **die Planung der Pflege im Hinblick auf die festgestellten Pflegediagnosen/Pflegeprobleme und**
- **den mit den Betreuten vereinbarten Pflegezielen**
- **die Umsetzung der Pflege und deren Evaluation**

Die Sozialbetreuerin arbeitet in der Gesundheitsversorgung und Gestaltung des Pflegeprozesses **in all seinen Schritten mit der Krankenpflegerin mit** und unterstützt die Abwicklung der jeweiligen Schritte bzw. Phasen.

Im Rahmen der Durchführung von Pflegemaßnahmen trägt die Sozialbetreuer/in die Verantwortung für die korrekte Umsetzung der ihr übertragenen Aufgaben.

Die Aufgaben der Sozialbetreuerin im Pflegeprozess und in der Gesundheitsversorgung beruhen auf jenen der Pflegehelferin allgemein und darauf aufbauend auf jenen der Pflegehelferin mit Zusatzausbildung in Gesundheitsversorgung.

Auf den speziellen Aufgabenbereich der Pflegehelferinnen mit Zusatzausbildung in Gesundheitsversorgung geht **der Art. 4 des DLH Nr. 42/09** ein.

Dieser Aufgabenbereich wurde in der Autonomen Provinz Bozen nunmehr den Sozialbetreuer/innen zugeschrieben.

Dem zufolge nimmt die Sozialbetreuerin entsprechend dem Pflegeplan oder den Vorgaben der Krankenpflegerin bzw. unter deren Anleitung oder Supervision folgende Aufgaben wahr:

- a. Verabreichung der verschriebenen Therapie auf natürlichem Wege
- b. Verabreichung von Diätkost
- c. Intramuskuläre und subkutane Therapie
- d. Therapeutische Bäder, medizinische Umschläge und Einreibungen
- e. Erhebung und Dokumentation von einigen Vitalzeichen wie Herzfrequenz, Atemfrequenz und Temperatur sowie Erhebung des kapillaren Blutzuckers
- f. Sammlung von Exkrementen und Sekreten zu diagnostischen Zwecken
- g. Einfache Wundpflege und Bandagieren
- h. **Einläufe**
- i. Mobilisation der pflegebedürftigen Person zur Vorbeugung von Druckgeschwüren und Hautveränderungen
- j. Desinfektion, Waschen und Vorbereitung des Sterilisationsmaterials sowie entsprechende Aufbewahrung gemäß den geltenden Standards
- k. Desinfektion, Reinigung und Sterilisation von medizinischen Geräten, Ausrüstungen und Vorrichtungen sowie entsprechende Aufbewahrung gemäß den geltenden Standards
- l. Getrennte Sammlung und Lagerung von medizinischen Abfällen
- m. Transport von biologischem Material zu diagnostischen Zwecken gemäß den geltenden Normen und Standards
- n. Beaufsichtigung von Infusionen

Empfehlungen zur Zusammenarbeit und Aufgabenübertragung

Bei der Entscheidung, ob und inwieweit die angeführten Aufgaben der Sozialbetreuer/in übertragen werden, kommt die situative und personenbezogene Aufgabenübertragung zum Tragen.

Die Krankenpfleger/in bewertet dabei folgende Aspekte:

- Gesundheitszustand des Betreuten
- zur Lösung des Problems erforderliche, fachliche bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse
- zur Verfügung stehende Ressourcen
- Aufgabenbereich und erworbene Erfahrung der Sozialbetreuer/innen

Die Bewertung dieser Aspekte bildet die Grundlage für die pflegerische Entscheidungsfindung und die daraus folgende Übertragung von Aufgaben an die Sozialbetreuer/in.

Mit freundlichen Grüßen,
die Vorsitzende des Landesverbandes der Sozialbetreuung,
Marta von Wohlgemuth

